

14.09.95

AS - G - In

Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung zur Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung

A. Zielsetzung

Inhalt, Aufbau und Aktualisierung der von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nach dem Dritten Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs vom 30. Juni 1995 (BGBl. I S. 890) zu führenden Datei aller Arbeitgeber sowie der Abruf von Daten aus dieser Datei durch die Einzugsstellen und die Bundesanstalt für Arbeit sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen.

B. Lösung

Inhalt, Aufbau und Aktualisierung der Arbeitgeberdatei sowie der Umfang der abrufbaren Daten aus dieser Datei werden geregelt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine Kosten für Bund, Länder und Gemeinden.

Keine Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau.

Bundesrat

Drucksache 576/95

14.09.95

AS - G - In

Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung zur Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (311) - 814 07 - Be 144/95

Bonn, den 14. September 1995

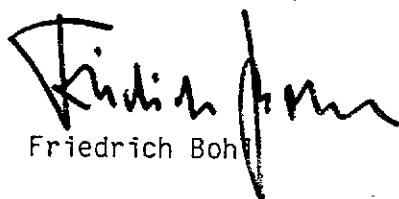
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Beitragsüber-
wachungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

Verordnung
zur Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung
Vom

Auf Grund des § 28p Abs. 9 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1995 (BGBl. I S. 890) neugefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1
Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung

Die Beitragsüberwachungsverordnung vom 22. Mai 1989 (BGBl. I S. 992), zuletzt geändert durch Artikel 17 in Verbindung mit Artikel 21 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229), wird wie folgt geändert:

1. Der Fünfte Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

"Fünfter Abschnitt
Datei der Arbeitgeber

§ 10
Inhalt der Datei

(1) Die bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte maschinell geführte Datei (§ 28p Abs. 8 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) enthält neben den für die Übersichten nach § 28p Abs. 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Daten über jeden der Beitragsüberwachung unterliegenden Arbeitgeber folgende Angaben:

1. die Betriebsnummern und Gemeindeschlüssel der zu prüfenden Stellen (Betriebsstätten des Arbeitgebers sowie andere Stellen, auf die sich die Prüfung nach § 28p Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erstreckt),
2. deren Namen, Anschriften, Telefon- und Telefaxanschluß,

3. die Betriebsnummern der Einzugsstellen, mit denen der Arbeitgeber abrechnet, deren Namen, Anschriften, Telefon- und Telefaxanschluß sowie Institutionskennzeichen,
4. die Angaben, welche Einzugsstellen an der nächsten Prüfung teilnehmen wollen,
5. das Datum, bis zu dem der Arbeitgeber zuletzt geprüft wurde,
6. das Ergebnis der Abstimmung (§ 28k Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) und das abgestimmte Kalenderjahr, nach Einzugsstellen getrennt,
7. das Datum der geplanten nächsten Prüfung,
8. Angaben für besondere Behandlung:
 - 8.1 Verlangen der zu prüfenden Stelle nach einem besonderen Prüfrhythmus,
 - 8.2. Verlangen der Einzugsstellen nach alsbaldiger Prüfung und den Grund dafür,
 - 8.3. Prüfung nur der Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz,
9. die Angabe, ob Meldungen durch Datenübermittlung (§ 1 der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung) erstattet werden, und die Bezeichnung des hierbei verwendeten EDV-Programms,
10. die Anzahl der pflichtversicherten Beschäftigten im Prüfzeitraum,
11. die Anzahl der geringfügig Beschäftigten im Prüfzeitraum,
12. die Bereichsnummer des für die Prüfung zuständigen Trägers der Rentenversicherung (§ 28p Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) sowie die Angabe "Trägerfirma einer Betriebskrankenkasse",
13. die Betriebsnummern anderer Arbeitgeber, für die der Arbeitgeber abrechnet,
14. den Wirtschaftszweig/die Branche des Arbeitgebers,
15. die Anzahl der aktuell Beschäftigten.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 dürfen nur von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung und der Datenstelle der Rentenversicherungsträger verarbeitet und genutzt werden.

(3) Für Abfragen nach § 28q Abs. 5 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch stehen die Angaben nach Absatz 1 zur Verfügung.

§ 10 a

Aufbau und Aktualisierung der Datei

(1) Für den Aufbau der Datei und während der Übergangszeit nach Artikel 2 § 15c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übermitteln die Einzugsstellen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Angaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 13, sofern ihnen diese Angaben bekannt sind. Sie übermitteln ferner das Datum, bis zu dem sie den Arbeitgeber zuletzt geprüft haben, oder das Datum der letzten Prüfung, das Ergebnis der letzten Abstimmung sowie das abgestimmte Kalenderjahr. Die Pflicht zur Übermittlung des Datums, bis zu dem der Arbeitgeber zuletzt geprüft worden ist, oder des Datums der letzten Prüfung gilt nicht für Betriebskrankenkassen.

(2) Für die Aktualisierung der Datei übermitteln die Einzugsstellen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Angaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 4, 6 und 8.2.

(3) Bei jeder Übermittlung ist die Betriebsnummer des Arbeitgebers anzugeben.

(4) Das Nähere zur Datenübermittlung, insbesondere zum Aufbau der verwendeten Datensätze und zu den Zeitpunkten der Übermittlung, vereinbaren die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Spitzenverbände der Krankenkassen.“

2. Dem § 11 wird die Überschrift „Sechster Abschnitt
Schlußvorschriften“
vorangestellt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den _____

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Prüfung der Arbeitgeber, ob sie ihre Pflichten im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag und den entsprechenden Meldungen erfüllt haben, geht ab 1. Januar 1996 stufenweise auf die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung über. Für eine wirk-
same Prüfung der Arbeitgeber sind die in § 28p Abs. 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) vorgesehenen Dateien unverzichtbar. § 28p Abs. 9 Nr. 3 SGB IV sieht in diesem Zu-
sammenhang vor, daß das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des
Bundesrates das Nähere bestimmt über den Inhalt der bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu führenden „Planungsdatei“ hinsichtlich der für die Planung der Prüfungen bei
Arbeitgebern erforderlichen Daten, über den Aufbau und die Aktualisierung dieser Daten sowie über den Umfang der Daten dieser Datei, die von den Einzugsstellen und der Bundesanstalt
für Arbeit nach § 28q Abs. 5 SGB IV abgerufen werden können. Da die Rentenversicherungs-
träger bereits ab Januar 1996 einen Teil der Arbeitgeber prüfen, muß die Rechtsverordnung bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nummer 1

Zu § 10

Zu Absatz 1

Die Angaben werden in der Datei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ge-
führt; sie sind für die Planung, Koordinierung und Durchführung von Betriebsprüfungen unent-
behrlich.

Zu Absatz 2

Im Hinblick auf § 28p Abs. 8 Satz 4 SGB IV steht die Datei nur für die Verarbeitung und Nutzung durch den für die Prüfung zuständigen Träger der Rentenversicherung und die Datenstelle zur Verfügung.

Zu Absatz 3

Alle Angaben nach Absatz 1 stehen für den Abruf nach § 28q Abs. 5 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zur Verfügung.

Zu § 10 a

Die Einzugsstellen haben nur wenige Daten zu übermitteln. Die meisten Angaben können der Betriebsdatei der Bundesanstalt für Arbeit, den Meldungen der Arbeitgeber und den bei der Datenstelle gespeicherten Daten entnommen werden.

Arbeitgeber mit einer Betriebskrankenkasse wurden bisher schon von den Trägern der Rentenversicherung geprüft, so daß die Betriebskrankenkassen von der Übermittlung bestimmter Angaben ausgenommen werden.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Redaktionelle Änderung

Zu Artikel 2

Da die gesetzliche Regelung (§ 28p Abs. 8 und 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) bereits in Kraft ist, kann die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

03.11.95

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 690. Sitzung am 3. November 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.